

waits ein entsprechendes (die begrenzten gerichtlichen Entscheidungsmöglichkeiten berücksichtigendes) Verlangen enthält (§ 272 Abs. 1 Ziff. 5 StPO).

Vor der Entscheidung über den Strafbefehlsantrag hat das Gericht (der Einzelrichter) zu prüfen, ob der Staatsanwalt alle für den Antrag auf Entscheidung über den Schadenersatzanspruch im Strafbefehlsverfahren maßgeblichen prozessualen Anforderungen und Besonderheiten beachtet hat, insbesondere, ob er einen ordnungsgemäß geltend gemachten Schadenersatzanspruch eines Geschädigten nicht übergangen und keinen eine solche Forderung ganz oder teilweise abweisenden Strafbefehlsantrag gestellt hat.

2. Stellt das Gericht fest, daß der Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts im Einzelfall einen solchen (prozessualen) Mangel aufweist (d. h. in bezug auf den Schadenersatz in obigem Sinne unvollständig oder unzulässig ist), bestehen Bedenken i. S. des § 271 Abs. 2 Satz 2 StPO, den Strafbefehl in der beantragten Fassung zu erlassen. Diese Bedenken ergeben sich, weil § 271 Abs. 1 StPO zwingend vorschreibt, daß der Strafbefehlsantrag auch auf den Ersatz des verursachten Schadens zu richten ist (wenn der Geschädigte oder der Staatsanwalt selbst einen Schadenersatzantrag gestellt hat), und weil § 271 Abs. 4 und 5 StPO erschöpfend festlegt, welche Arten von Schadenersatzentscheidungen im Strafbefehlsverfahren zulässig sind, wenn dem Schadenersatzantrag nicht auch der Höhe nach entsprochen wird. Das Gericht hat deshalb die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben und ihn aufzufordern, den Strafbefehlsantrag in bezug auf den Schadenersatz zu vervollständigen oder zu berichtigen.

Eine andere Entscheidung ist dem Gericht in dieser Verfahrenslage nicht möglich, denn einerseits wäre es unzulässig, einen mit einem solchen Mangel behafteten Strafbefehl zu erlassen, andererseits darf das Gericht in der Regel auch zum Schadenersatz keine Entscheidung treffen, die dem Strafbefehlsantrag nicht entspricht.⁹ Eine von diesem Antrag abweichende Entscheidung würde den Grundsatz verletzen, wonach das Gericht im Strafbefehlsverfahren über den Schadenersatz des Geschädigten nur entscheiden darf, wenn der Staatsanwalt eine entsprechende Entscheidung beantragt hat.^{10*}

Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt in diesen Fällen ist nicht nur eine gesetzesgemäße und sachdienliche Entscheidung, sondern sie fördert auch eine rationelle Arbeitsweise. Sie gibt dem Staatsanwalt Gelegenheit, den Mangel seines Strafbefehlsantrags kurzfristig zu beseitigen und die strafrechtliche und materielle Verantwortlichkeit des Beschuldigten auf der Grundlage des korrigierten Strafbefehlsantrags im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens durchzusetzen. Der durch die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt entstehende prozessuale Aufwand ist erheblich geringer als der mit der sonst unumgänglichen Einleitung und Durchführung eines gesonderten Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahrens — ggf. erst nach vorangegangener Kassation des Strafbefehls — verbundene.

Der denkbare Einwand, diese Verfahrensweise sei ausgeschlossen, weil § 271 Abs. 5 Satz 2 StPO die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt verbiete, ist nicht stichhaltig. Die in dieser Bestimmung gemeinten gerichtlichen Bedenken, bei deren Vorliegen über den Schadenersatzantrag keine Sachentscheidung zu treffen, sondern das Verfahren zur Herbeiführung einer solchen an das zuständige Gericht zu verweisen ist, sind qualitativ andere als die gemäß § 271 Abs. 2 Satz 2 StPO rückgabebegründenden. Sie sind deshalb von diesen zu unterscheiden und haben in der Tat andere rechtliche Konsequenzen.

Bei den Bedenken des Gerichts, die gemäß § 271 Abs. 5 Satz 2 StPO eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt ausschließen, handelt es sich um prozeß- oder materiell-rechtlich fundierte Zweifel darüber, ob der vom Staatsanwalt in seinem Strafbefehlsantrag berücksichtigte Schadenersatzantrag des Geschädigten i. S. des § 198 Abs. 1 StPO zulässig und begründet ist. Da ein mit Zweifeln behafteter Schadenersatzantrag weder im Strafbefehl abgewiesen werden darf noch seine Zulässigkeit und Begründetheit ohne Beweiserhebung in einer mündlichen Verhandlung beurteilt werden können, hat das Gericht in einem solchen Fall die prozessuale Verweisung gemäß § 271 Abs. 5 Satz 1 StPO zu beschließen.

Demgegenüber sind unter den Bedenken des § 271 Abs. 2 Satz 2 StPO, die zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt verpflichten, in bezug auf die hier interessierende Schadenersatzproblematik solche zu verstehen, die sich aus prozessualen Mängeln des Strafbefehlsantrags des Staatsanwalts i. S. des § 271 Abs. 1 StPO ergeben (weil dieser Antrag insoweit unvollständig oder „unz'ft'c-ig ist und weil deshalb die verfahrensmäßigen Voraussetzungen fehlen, durch Strafbefehl

in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise auch über den Schadenersatzanspruch zu entscheiden).

Hieraus folgt, daß die Regelung des § 271 Abs. 5 Satz 2 StPO eine Rückgabe der Sache wegen prozessualer Mängel des Strafbefehlsantrags des Staatsanwalts nicht ausschließt. Die inhaltliche Begrenzung des Rückgabeverbots wird in dieser Vorschrift durch die ausdrückliche Hervorhebung des Schadenersatzantrags (i. S. des § 198 StPO) und die nachfolgende Bezugnahme auf die durch ihn begründeten Bedenken („aus diesem Grunde“) besonders zum Ausdruck gebracht. Unbeschadet dessen sollte die lege ferenda geprüft werden, ob und ggf. wie der hinsichtlich der Schadenersatzfrage bestehende inhaltliche Unterschied zwischen den „Bedenken“ in den beiden Bestimmungen des § 271 StPO im Gesetz noch deutlicher zum Ausdruck gebracht und insoweit eine klarere Abgrenzung zwischen diesen Regelungen erreicht werden kann.

3. Bei seiner Beschlußfassung über den Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts zum Schadenersatz hat sich das Gericht strikt an den besonderen gesetzlichen Entscheidungsrahmen zu halten. Das bedeutet, daß es keine den Geschädigten beschwerenden (seinen Schadenersatzantrag ganz oder teilweise abweisenden) Entscheidungen treffen darf. Kommt das Gericht nach sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung, daß es dem Strafbefehlsantrag zur Höhe oder gar zum Grund der Schadenersatzleistung nicht zu folgen vermag, weil der geltend gemachte Schadenersatzanspruch vom Ermittlungsergebnis nicht getragen wird, hat es von einer Sachentscheidung Abstand zu nehmen und die jeweils in Betracht kommende prozessuale Verweisung (§ 271 Abs. 4 oder 5 StPO) auszusprechen.¹¹

HORST WILLAMOWSKI,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

8 In dieser Hinsicht besteht ebenfalls ein bemerkenswerter Juristischer Unterschied zum allgemeinen Strafverfahren, in dem das Gericht allein auf Grund des Schadenersatzantrags des Geschädigten zu einer entsprechenden Entscheidung verpflichtet ist, und zwar unabhängig davon, ob auch der Staatsanwalt einen solchen Antrag stellt.

9 Zu den Fällen, in denen das Gericht mit seiner Schadenersatzentscheidung vom Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts ausnahmsweise abweichen darf, sowie der Art und Weise der Abweichungen vgl. W. Herzog/E. Kermann/H. Willamowski in NJ 1975, Heft 15, S. 448. Andere Abweichungen sind — auch im Hinblick auf die hier geschilderte Prozeßsituation — nicht zulässig.

10 Deshalb darf das Gericht, nachdem der Strafbefehlsantrag bei ihm eingegangen ist, weder den Geschädigten auffordern, seinen Schadenersatzantrag zu berichtigen, noch im Strafbefehl über einen Antrag des Geschädigten entscheiden, der erst nach dem Strafbefehlsantrag des Staatsanwalts gestellt worden ist, weil derartige Prozeßhandlungen zwangsläufig ein unzulässiges Abweichen des Strafbefehls vom Strafbefehlsantrag zur Folge hätten. Ziff. 2 der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) geht deshalb davon aus, daß sich die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Gerichts gegenüber dem Geschädigten nur auf das Urteilsverfahren (Eröffnungs- und Hauptverfahren) bezieht. Zu dem weiterhin gültigen Grundsatz, wonach ein Strafbefehl nur in Übereinstimmung mit der Auffassung des Staatsanwalts ergehen darf, vgl. auch J. Schlegel/H. Pommes, „Geldstrafe und Strafbefehlsverfahren“, NJ 1971, Heft 20, S. 608.

11 Vgl. auch „Fragen und Antworten“, NJ 1975, Heft 11, S. 334; W. Herzog/E. Kermann/H. Willamowski, NJ 1975, Heft 15, S. 447 f.

Neuerscheinungen des Staatsverlages der DDR

Dr. Friedrich Woiff:
Liebe, Sex und Paragraphen

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 66
128 Seiten; EVP (DDR); 2 M

Aus dem Inhalt:

Die Lebensgemeinschaft — wem gehört was? / Was erbt der Lebensgefährte? / Liebe mit Tauschein nach Recht und Gesetz / Verlöbnis, Heirat, eheliche Gemeinschaft / Scheidung — mehr gestern als heute / Was erbt der verwitwete Ehegatte? / Gesetzliche Erbfolge, Testament, Pflichtteil / Paragraphen über Schwangerschaft, Vaterschaft, Elternrecht und Elternpflichten / „Pille“ und Abbruch der Schwangerschaft / Wer ist der Vater? / Wer zahlt wieviel wie lange Unterhalt? / Straftaten aus Liebe und mit der Liebe

Dr. Siegfried Bergmann/Dr. Klaus Zieger:
Wohnungsantrag — Wohnungstausch

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 72
144 Seiten; EVP (DDR); 2,25 M

Die staatliche Wohnraumlentkung dient dem Anliegen, den vorhandenen und ständig größer werdenden Wohnungsfonds umfassend zu nutzen und gerecht zu verteilen. Die Autoren vermitteln Kerntinisse über Wesen, Funktion und Wirkungsweise dieses staatlichen Instruments und beantworten u. a. die Fragen:

Wer kann einen Wohnungsantrag stellen? / Wo wird der Antrag geprüft und bearbeitet? / Wie entsteht der Wohnraumvergabeplan? / Welche Aufgaben haben die Wohnungskommissionen? / Welche Rechte entstehen mit der Wohnraumzuweisung? / Wann wird der Mietvertrag abgeschlossen? / Wer kann Wohnraum tauschen? / Wer zahlt die Umzugskosten? / Welchen Service bieten Wohnungstauschzentralen? / Bei wem kann Beschwerde gegen Entscheidungen über Wohnraumfragen eingelegt werden?

Das Heft enthält als Ergänzung die Wohnraumlentkungsverordnung.